

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oerlenbach  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 Kostengesetzes folgende

**Ä n d e r u n g s s a t z u n g**

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oerlenbach vom 15.12.2017 (LRABl. Nr. 26 /2017, lfd. Nr. 263) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Buchst. i wird das Wort „Ebenhausen,“ nach dem Wort „Oerlenbach,“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Für den Nachkauf eines Nutzungsrechts für eine weitere volle Nutzungszeit werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechts im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Der Nachkauf des Nutzungsrechts ist auch um 10 Jahre möglich. Die Gebühr wird hierbei anteilig festgesetzt.“

**§ 2**

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oerlenbach  
Oerlenbach, den 20.01.2021

R o g g e  
Erster Bürgermeister